

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.07.2024

Geschäftszeichen:

III 76-1.6.20-123/23

Nummer:

Z-6.20-2234

Geltungsdauer

vom: **23. Juli 2024**

bis: **3. November 2027**

Antragsteller:

HÖRMANN KG Freisen

Bahnhofstraße 43

66629 Freisen

Gegenstand dieses Bescheides:

T 90-1-FSA "H16 OD" bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD" bzw.

T 90-2-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2234 vom 13. Oktober 2022.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "H16 OD" als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen

- a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, dichtschießender und selbstschießender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2) oder
- b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschießender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen. (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus speziellen Stahlblechen und Mineralfasereinlagen. Der/Die Flügel darf/dürfen auch mit Glasausschnitt hergestellt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

1.1.3 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen Innenwänden.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4/siehe Abschnitt 4.5).

Der Feuerschutzabschluss nach Anlage 2 darf nicht fußbodengleich (sog. Anwendung in größerer Höhe) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-1:1988-10	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
3	Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.	
4	Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.	

1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵ und DIN 4102-5¹ in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191⁶ bestimmt.⁷ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (sogenannte Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁸ oder mit einer dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁸ angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-3⁹ bestimmt.⁷

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁸ angeordnet sein.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (sogenannte Anwendung in größerer Höhe, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ oder mit einer dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁸ angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

5	DIN EN 1634-1:2018-04	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
6	DIN EN 1191:2013:04	Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren
7	Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.	
8	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
9	DIN EN 1634-3:2002-02	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-FSA "H16 OD"¹⁰ bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD"¹⁰ bzw.
T 90-2-FSA "H16 OD"¹⁰ bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"¹⁰
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2234
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹⁰
- Herstellungsjahr:¹⁰

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1)

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung¹¹ auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststallanlagen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

¹⁰ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

¹¹ Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹².

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B^{3,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹³ zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar¹⁴ sein.

3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen¹⁵. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁷

¹³ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

¹⁴ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

¹⁵ Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.

¹⁶ DIN EN 1996-1-1:2013-02 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

¹⁷ DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

und DIN EN 1996-2¹⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁹ aus

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-401²¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²² in Verbindung mit DIN 20000-402²³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁵ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580²⁶ mindestens der Mörtelgruppe II
 - ≥ 115 mm – T 90-1-(RS) - FSA (B x H) 500 mm x 500 mm bis 1250 mm x 2500 mm
 - ≥ 175 mm – T 90-1- FSA (B x H) ≤ 1500 x ≤ 2750 mm
 - T 90-1-(RS) - FSA (B x H) ≤ 1500 mm x ≤ 2500 mm
 - T 90-2- FSA (B x H) ≤ 2500 x ≤ 3000 mm
 - T 90-2-(RS) - FSA (B x H) ≤ 2500 mm x ≤ 2500 mm

oder

- Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁸ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen

- ≥ 100 mm – T 90-1-(RS) - FSA (B x H) 500 mm x 500 mm bis 1250 mm x 2500 mm
- ≥ 140 mm – T 90-1- FSA (B x H) ≤ 1500 mm x ≤ 2750 mm
 - T 90-1-(RS) - FSA (B x H) ≤ 1320 mm x ≤ 2500 mm
 - T 90-2-(RS) - FSA (B x H) ≤ 2500 mm x ≤ 2500 mm
- ≥ 175 mm - T 90-2-FSA - (B x H) ≤ 2500 x ≤ 3000 mm

oder

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁷ und DIN EN 1996-2¹⁸ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁹ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁹ in Verbindung mit DIN 20000-404³⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder

18	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
19	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
	DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
20	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
21	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
22	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
23	DIN 20000-402: 2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
24	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
25	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
26	DIN 18580:2019-06	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
27	DIN EN 1992-1-1:2011-01	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
28	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	/A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
29	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
30	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11

- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166³¹ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
 $\geq 150 \text{ mm} - T 90-1 - \text{FSA} (B \times H) \leq 1320 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$
 $T 90-1-(RS) - \text{FSA} (B \times H) \leq 1320 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$
 $T 90-2-(RS) - \text{FSA} (B \times H) \leq 2500 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$

einzubauen.

3.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe $\leq 5 \text{ m}$) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹⁴ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer¹⁴ Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4³² Tabelle 10.2
 $\geq 100 \text{ mm} - T 90-1 - (RS) - \text{FSA} (B \times H) \leq 1320 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$
 $T 90-2 - \text{FSA} (B \times H) \leq 2950 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$
 $T 90-2 - (RS) - \text{FSA} (B \times H) \leq 2500 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$

oder

- durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse:

Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A

P-3310/563/07-MPA BS	W112, W113, W115, W116	Mindestdicke $\geq 100 \text{ mm}$
P-3202/2028-MPA BS	W352/W353	Mindestdicke $\geq 100 \text{ mm}$
P-3391/170/08-MPA BS	W131	Mindestdicke $\geq 115 \text{ mm}$
P-SAC 02/III-682-MPA BS	MW12RH, MW22RH, MW23RH	Mindestdicke $\geq 100 \text{ mm}$
P-SAC 02/III-512-MPA BS	1S32A1 / 1S34 H ₂ O	Mindestdicke $\geq 110 \text{ mm}$
P-11-003478-PR02	W50/100, W75/125, W100/150, AKP75/125	Mindestdicke $\geq 100 \text{ mm}$
P-3757/7578-MPA BS	450.93	Mindestdicke $\geq 106 \text{ mm}$
P-3240/130/14-MPA BS	450.91/92	Mindestdicke $\geq 108 \text{ mm}$
P-SAC 02/III-923-MPA BS	SW18 A1	Mindestdicke $\geq 106 \text{ mm}$
P-3025/3165-MPA BS	1S31 H ₂ O / 1S32 H ₂ O / 1S33 H ₂ O	Mindestdicke $\geq 125 \text{ mm}$
P-2100/740/15-MPA BS	450.95	Mindestdicke $\geq 142 \text{ mm}$
P-2100/100/17-MPA BS	450.81	Mindestdicke $\geq 150 \text{ mm}$
P-3020/0109-MPA BS	6.70.10, BW13DDRF, BW14RF, BW14RH	Mindestdicke $\geq 165 \text{ mm}$
P-3589/187/11-MPA BS	450.89	Mindestdicke $\geq 275 \text{ mm}$
P-3254/1449-MPA BS	SK111	Mindestdicke $\geq 180 \text{ mm}$
P-3437/2436-MPA BS	SK111	Mindestdicke $\geq 180 \text{ mm}$

³¹ DIN 4166:1997-10
³² DIN 4102-4:2016-05

Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- 3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren¹⁴ Bauplatten bekleidete Stahlstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Stahlträger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen werden und die wie folgt nachgewiesen sind:
- nach DIN 4102-4³² Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A

3.3 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ³³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2234
Einbau: T 90-1-FSA "H16 OD" bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD" bzw.
T 90-2-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 3 gelistet sind.

4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹¹ zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

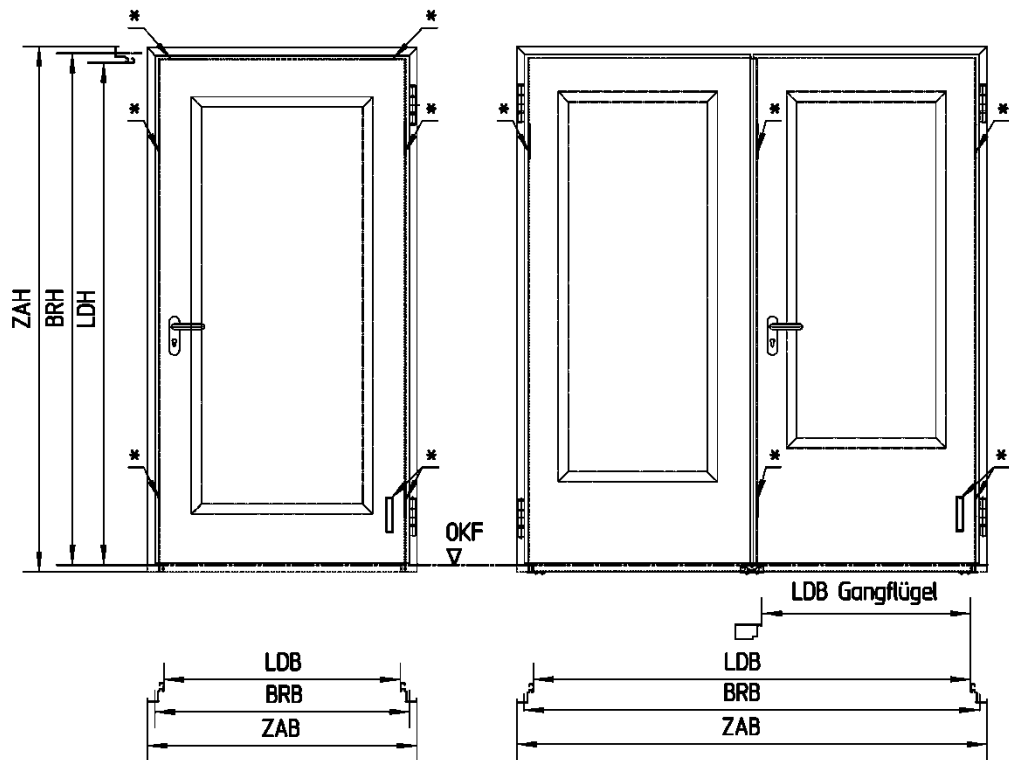
³³ nach Landesbauordnung

4.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 4 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Karahan

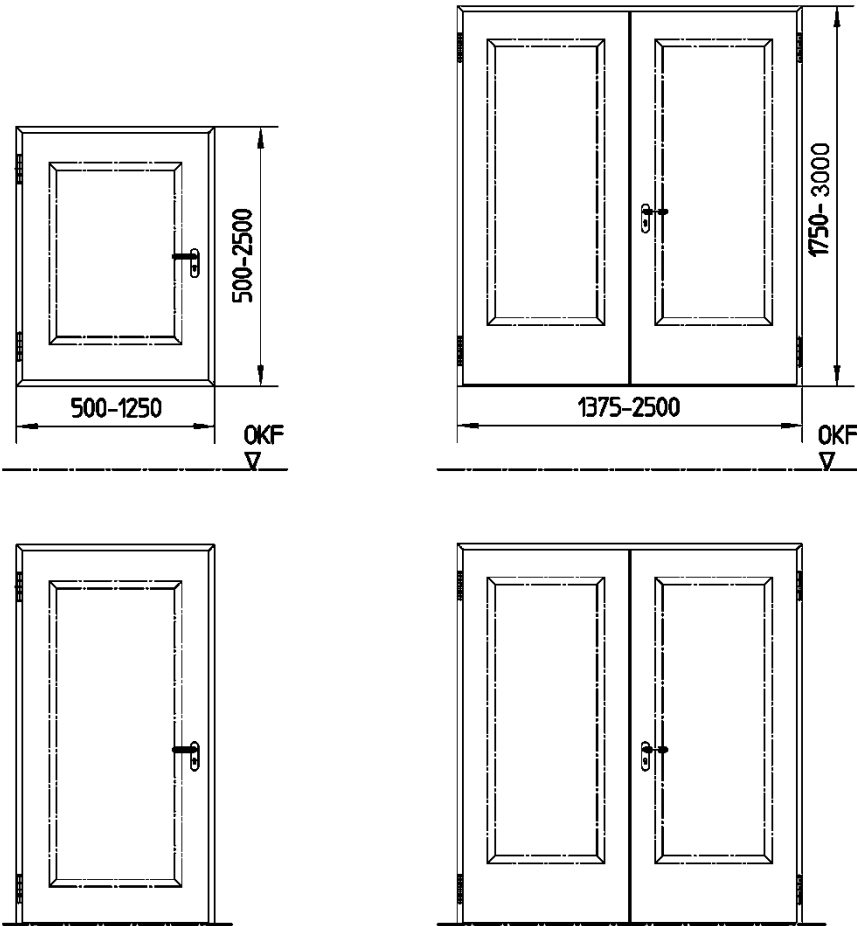


Gangflügel DIN rechts / Gangflügel DIN links spiegelbildlich

FSA	Baurichtmaß BRM		lichtes Durchgangsmaß LDM		Zargenaußenmaß ZAM		Öffnungsbreite LDB Gangflügel
	Breite BRB von-bis	Höhe BRH von-bis	Breite LDB von-bis	Höhe LDH von-bis	Breite ZAB von-bis	Höhe ZAH von-bis	Breite von-bis
T90-1 - (RS)-FSA	500-1500	500-2500	411-1418	411-2458	564-1564	531-2531	-
T90-1-FSA	500-1500	500-2750	411-1418	411-2708	564-1564	531-2781	
T90-2 - (RS)-FSA	1375-2500	1750-2500	1285-2417	1673-2458	1438-2563	1781-2531	682-1192
T90-2-FSA	1375-2500	1750-3000	1285-2417	1673-2958	1438-2563	1781-3031	682-1192

* = Kennzeichnungsschild (optionale Positionen)
T90-RS-FSA immer mit zusätzlicher unterer Bodendichtung oder 4-seitige Dichtung.
Das Türblatt in stumpfer Ausführung darf nur als FSA (ohne Rauchschutzeigenschaft) verwendet werden.

T 90-1-FSA "H16 OD" bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"	Anlage 1
Ansicht	



T 90-1-FSA "H16 OD" bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD" bzw.
T 90-2-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"

Übersicht

Anlage 2

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Verwendbarkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/RS
1	Z-6.100-2507	Simons Voss Technologies GmbH	PegaSys..., IF-241	x	
2	Z-6.100-2532	EVVA Sicherheitstechnologie GmbH	Xesar-Beschlag	x	x
3	Z-6.100-2539	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	x	x
4	Z-6.100-2548	Winkhaus GmbH & Co. KG	ETB-IM	x	x
5	Z-6.100-2551	dormakaba EAD GmbH	c-lever air, Matrix Air	x	x
6	Z-6.100-2554	DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG	GUARD Wideline, GUARD Compact Wideline, GUARD Slimline, GUARD Compact Slimline	x	x
7	Z-6.100-2556	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	ANYKEY	x	
8	Z-6.100-2577	Häfele SE & CO KG.	DT 100 FH, DT 210 R2 FH, DT 210 c FH, DT 600 FH, DT 600c FH	x	x
9	Z-6.100-2580	Glutz AG	eAccess mechatronische Türbeschläge E-Schutzbeschläge: 80125, 80126, 80140, 80160, 80225, 80226, 80240, 80260, 80325, 80326, 80340, E-Organisationsbeschlag Public: 80550, 80555, 80552, 80560, 80570, 80510, 80512, 80520, 80530, 80540, 80525, E-Organisationsbeschlag ES-1: 80580, 80585, 80586, 80587, 80590, 80593, 80596	x	

T 90-1-FSA "H16 OD" bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD" bzw.
T 90-2-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 3
Seite 1 von 2

lfd. Nr.	Hersteller	Produktname	Verwendbarkeits-nachweis (abZ)	FSA	FSA/RS
10	Z-6.100-2581	FSB Franz Schneider Brakel	FSB M ... System	x	
11	Z-6.100-2586	C. ED. Schulte GmbH Zylinderschlossfabrik	CES Omega Flex ILS, CES Omega Flex SMART-SCHILD SIS, CES OMEGA ILS-I"	x	x
12	Z-6.100-2592	dormakaba Canada Inc.	CONFIDANT Set..., SAFFIRE LX	x	x
13	Z-6.100-2593	BKS GmbH	IXALO xxx	x	
14	Z-6.100-2594	Simons Voss Technologies GmbH	Smart Handle 3062 FH..., Smart Handle AX FH..., Smart Handle AX Advanced FH...	x	x
15	Z-6.100-2600	Uhlmann & Zacher GmbH	CX2172F, 4172F, CX5172F, CX6172F, CX8172F, CX2174F, 4174F, CX5174F, CX6174F, CX8174F	x	x
16	Z-6.100-2604	Messerschmitt Systems GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3, Magic Eye	x	x
17	Z-6.100-2605	Interflex Daten-systeme GmbH	IF-271 Door Handle... IF-242 Door Fitting...	x	x
18	Z-6.100-2616	dormakaba Schweiz AG	c-lever pro, c-lever compact	x	x
19	Z-6.100-2624	Salto Systems S.L.	Salto XS4 One Salto XS4 Mini	x	x
20	Z-6.100-2629	Salto Systems S.L.	Salto XS4 Original Salto XS4 Original + Salto XS4 One S	x	x
21	Z-6.100-2630	Schulte-Schlagbaum AG	SAFE-O-TRONIC access DSxxx... mit und ohne DND	x	x

T 90-1-FSA "H16 OD" bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD" bzw.
T 90-2-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"

Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 3
Seite 2 von 2

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung – $\varnothing \leq 10$ mm- von einer Türblattkante oder –oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes (vergleichbares), selbst verriegelndes Schloss mit Falle¹, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Anschrauben, Anieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Anieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen², an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

¹ mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis
² mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 90-1-FSA "H16 OD" bzw. T 90-1-RS-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-FSA "H16 OD" bzw. T 90-2-RS-FSA "H16 OD"	Anlage 4
Zulässige Änderungen und Ergänzungen	